

# Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2021

Auszugsweise Veröffentlichung der Niederschrift

*Hinweis: Die Namen von Gemeinderatsmitgliedern werden bei der Wiedergabe von Wortbeiträgen aus Datenschutzrechtlichen Gründen hier nicht genannt.  
Außerdem werden datenschutzrechtlich zwingende Schwärzungen vorgenommen.  
(Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2018)*

## **1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.05.2021**

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.05.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit den Sitzungsunterlagen für die heutige Sitzung ausgehändigt.

### **Beschluss:**

Die Niederschrift vom 17.05.2021 wird vom Gemeinderat ohne Einwände genehmigt.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

## **2 Information über Bauvorhaben, die in der Bauausschusssitzung behandelt wurden bzw. auch Beschlussfassung darüber, falls der Bauausschuss nicht entschieden hat**

### **2.1 Aufbau einer Dachterrasse auf bestehender Doppelgarage, Fl.Nr. 1496, Gemarkung Oberdorf**

Der Bauausschuss hat zu dem Bauvorhaben einstimmig das Einvernehmen erteilt.

**Zur Kenntnis genommen**

## **3 Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

**a) Vorstellung Entwurf**  
**b) Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/11768) u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen.

Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen

öffentlichen Straßen ermögli­che, die nur einem Fußgänger­verkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemein­detag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Handlungsbedarf für die Gemein­den besteht insoweit, dass die ggf. vorhandenen gemeindlichen Rechtsverordnungen zur Übertragung des Winterdienstes neu zu erlassen sind.

Die vorliegende Verordnungsentwurf entspricht weitgehend der Musterverordnung des Bayerischen Gemein­detags um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Er wurde den Gemein­deräten rechtzeitig vor der Sitzung zugesandt.

Der wesentliche Unterschied zur bisherigen Satzung besteht in folgenden Punkten:

§ 5: Die bisherige Regelung, welche zur Straßenreinigung jeden Samstag verpflichtet, wird als unwirksam angesehen. Dieser Passus wird nun durch „bei Bedarf“ ersetzt.

§ 6: Die Reinigungsflächen sind durch ein Straßenreinigungsverzeichnis in Anlage festgelegt.

Demnach ist zwischen

- stark befahrenen Straßen, bei denen nur die übrigen Straßenbestandteile zur reinigen sind (Gruppe A)
- stärker befahrenen Straßen, bei denen neben den übrigen Straßenbestandteilen noch zusätzlich 0,5 m der Fahrbahn­ränder zu reinigen sind (Gruppe B) und
- schwächer befahrenen Straßen, bei denen sich die Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte erstreckt (Gruppe C)

zu unterscheiden.

Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, die Ortsdurchfahrten der Staats- und Kreisstraßen sämtlich der Gruppe A zuzuordnen.

Die verbleibenden öffentlichen Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten sind nach Auffassung der Verwaltung der Gruppe C zuzuordnen. Dort erstreckt sich die Reinigungsfläche, wie bisher auch, bis zur Fahrbahnmitte.

Die Einstufung in Gruppe B kann aus Sicht der Verwaltung entfallen.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt.

### **Beschluss:**

Der Gemein­derat beschließt den Neuerlass der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ in der vorliegenden Fassung vom 21.06.2021.

**Einstimmig beschlossen    Ja 15    Nein 0**

**4 Bestätigung des neugewählten stellvertretenden Kommandanten der FFW Tandern**  
**a) Sachverhalt**  
**b) Beschluss**

**Sachverhalt:**

In einer Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Tandern am 18.06.2021 wurde Herr Stefan Felber aus Tandern wiederum zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Tandern ordnungsgemäß gewählt.

Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG ist es erforderlich, dass der neu Gewählte im Benehmen mit dem Kreisbrandrat von der Gemeinde bestätigt wird.

**Beschluss:**

Das Amt des stellvertretenden Kommandanten wird Herrn Stefan Felber mit allen Rechten und Pflichten übertragen. Die Amtszeit dauert 6 Jahre. In angemessener Frist sind evtl. noch erforderliche Lehrgänge abzuschließen, möglichst innerhalb eines Jahres. Die Bestätigung erfolgt auf Widerruf und unter Vorbehalt bis zum Nachweis der erforderlichen Mindestvoraussetzungen.

Der stellvertretende Kommandant ist verpflichtet, die Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz wahrzunehmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**5 Gewährung freiwilliger Vereinszuschüsse für das Haushaltsjahr 2021-**  
**Beschluss**

**Sachverhalt:**

Vor fünf Jahren wurde auf der Basis eines Vorschlages des vom Gemeinderat eingesetzten Arbeitskreises die Vereinsförderung neu geregelt und in den letzten Jahren auch nach diesem neuen Konzept abgewickelt.

Bei der Beschlussfassung über den aktuellen Haushaltsplan in der Sitzung am 26. April 2021 wurden wiederum entsprechende Veranschlagungen berücksichtigt.

Als Dank und Anerkennung für die Bemühungen um die Erhaltung und Förderung einer praktizierten Dorfgemeinschaft bzw. um die Bereitstellung breitgefächerter Möglichkeiten für sinnvolle Freizeitaktivitäten gewährt die Gemeinde heuer daher erneut den örtlichen Vereinen und Verbänden einen freiwilligen Zuschuss.

Bürgermeister und Gemeinderat halten die Vereinsarbeit für ein essentielles Bindeglied einer intakten Dorfgemeinschaft.

Dieser hohe Stellenwert soll gerade auch in der momentan immer noch schwierigen Situation wegen der Corona-Pandemie mit zwangsweise reduzierten Vereinsaktivitäten monetär bekräftigt werden.

Gegenüber dem vergangenen Jahr haben sich keine Änderungen ergeben.

Somit ergeben sich aus Sicht der Verwaltung die folgenden freiwilligen Zuschüsse für das laufende Haushaltsjahr:

Schützenverein „Glück Niederdorf“	550,00
Schützenverein „Ilmtaler“ Gumpersdorf	550,00
Schützenverein „Schützenlust“ Tandern	550,00
Gartenbauverein Hilgertshausen e.V.	550,00
Gartenbauverein Tandern e.V.	550,00

Stockschützen Niederdorf	250,00
KLJB Hilgertshausen	400,00
Krieger- u. Soldatenverein Tandern e.V.	250,00
Krieger-, Soldaten und Reservistenverein Hilgertshausen e.V.	250,00
Kath. Burschen- und Madlverein Hilgertshausen e.V.	250,00
Zukunft Tandern e.V.	250,00
Kath. Volksbücherei Hilgertshausen	1.600,00
Pfarrbücherei Tandern	1.600,00
Frauenbund Hilgertshausen	250,00
Frauenbund Tandern	250,00
Kolpingfamilie Tandern	250,00
Seniorenclub Hilgertshausen	250,00
Seniorenkreis Tandern	250,00
Nachbarschaftshilfe Hilgertshausen	250,00
Nachbarschaftshilfe Tandern	250,00
VDK Hilgertshausen-Tandern	250,00
Freiwillige Feuerwehr Hilgertshausen	1.300,00
Freiwillige Feuerwehr Tandern	1.300,00
Männersinggruppe Tandern	250,00
TSV Hilgertshausen e.V. *)	3.500,00
FC Tandern e.V. *)	3.100,00
Ilmquell-Löwen Tandern	250,00
Kinderchor Hilgertshausen-Tandern	250,00
Förderverein Freibad Ainhofen	500,00

Insgesamt beträgt die Förderung im laufenden Haushaltsjahr 20.050 €.

Zusätzlich werden nach dem gemeindlichen Förderkonzept an die davon betroffenen Vereine und kirchlichen öffentlichen Häuser Zuwendungen in Höhe der jährlich anfallenden Kanalgebühren als Ausgleich gewährt. Diese gesamte Rückerstattung der anfallenden Kanalgebühren beläuft sich auf eine Summe von ca. 4.700,00 €. (2020 ca. 5.020 €)

Wenn Vereine oder andere Veranstalter sich am gemeindlichen Ferienprogramm beteiligen, werden pauschal 100 € pro Veranstaltung gewährt, sofern Ausgaben in mindestens dieser Höhe nachgewiesen werden.

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen liegt nach der Geschäftsordnung für den Gemeinderat bis zu einem Einzelbetrag von 1.000 € beim Bürgermeister.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

### **Beschluss:**

Die Zuschüsse an die örtlichen Organisationen, Vereine und Verbände werden für 2021 in der vorgeschlagenen Höhe bewilligt, soweit sie nach der Beschlussvorlage den Betrag von 1.000 € im Einzelfall überschreiten.

Für die Bezuschussung bis zu 1.000 € im Einzelfall nimmt der Gemeinderat die vorgesehene Bezuschussung durch den Bürgermeister zur Kenntnis.

Zugleich stimmt er der Rückerstattung, der durch die Vereine, bzw. der kirchlichen öffentlichen Häuser bezahlten Kanalgebühren, zu.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

### **Sachverhalt:**

In den vergangenen Monaten wurde versucht eine Nachfolgerin für das Weiterbestehen der VHS Hilgertshausen-Tandern zu finden.

Seit 01. Juli 2020 ist die Neubesetzung und Weiterführung der VHS Hilgertshausen-Tandern gewährleistet.

Es liegt ein Antrag der Vorsitzenden der VHS Altomünster Maria Kreppold vor, in dem sie für die Außenstelle Hilgertshausen-Tandern auch für die Zukunft um eine Unterstützung durch die Gemeinde bittet.

Die Höhe orientiert sich an den in den Vorjahren gewährten Betrag von bisher 3.000 €.

Im Gemeinderat besteht Einverständnis, diese Organisation auch heuer wieder den freiwilligen Zuschuss zu gewähren.

Entsprechende Haushaltsmittel wurden bei der Verabschiedung des laufenden Haushalts in der Sitzung am 26. April 2021 veranschlagt.

### **Beschluss:**

Der Zuschuss in Höhe von 3.000 € an die VHS Altomünster / Hilgertshausen-Tandern für das Haushaltsjahr 2021 wird bewilligt.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

## **7 Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an der Solarpark Unterdinghof UG & Co. KG für das Geschäftsjahr 2020**

### **Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat wird der Beteiligungsbericht nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung erstattet.

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern ist als Kommanditistin der Gesellschaft mit einem Kapitalanteil von 110.000 € (= 1/3) beteiligt.

Der Solarpark wurde im Sommer 2011 errichtet und die Netzeinspeisung begann im Oktober desselben Jahres.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden 1.484.823 kWh Strom ins Netz eingespeist. Das entspricht einem spezifischen Ertrag von ca. 1142 kWh/kWp, wie auch im Jahr 2019.

Dieser Ertrag liegt erheblich über dem bisherigen Einspeisemittelwert der Anlage von 1.457.456 kWh pro Jahr (= 1121 kWh/kWp im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2020).

Der Ertrag, auf dem die Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Solarpark basiert (1060 kWh/kWp), wurde deutlich, d.h. um 61 kWh/kWp, übertroffen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2020 weist bei einer Bilanzsumme von 1.757.044,68 € einen Jahresüberschuss nach Steuern von ca. 81.350 € aus.

Die notwendigen Reserven für den späteren Rückbau der Anlage und für den Kapitaleinstellung des Folgejahres sind ebenfalls vorhanden.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde eine Ausschüttung von jeweils 20.000 € an die 3 Gesellschafter vorgenommen.

Kreditaufnahmen wurden im Geschäftsjahr 2020 nicht getätigt.

Im gleichen Zeitraum wurde ein Betrag von 37.710,64 € für das Sparkassendarlehen und ein Betrag von 137.500 € für das KfW-Darlehen an planmäßigen Tilgungsleistungen erbracht.

Es wurde beim Sparkassendarlehen 2020 keine Sondertilgung geleistet.

Die Restschuld der Darlehen beträgt:

Darlehen der Sparkasse 163.465,34 € zum 31.12.2020

Darlehen der KfW 1.031.250,00 € zum 31.12.2020

(Ursprünglich beansprucht waren 450.000 € bzw. 2.200.000 € an Darlehensmitteln.)

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

## **8 Netzabsatz- und Einspeisedaten für Strom- Information**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass nach einer Mitteilung des Bayernwerks im Kalenderjahr 2019 in der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern **ca. 9,406 Mio. kWh** Strom verbraucht worden seien (2018 waren **es 9,601 Mio. kWh**.)

Eine Abrechnung des Kalenderjahres 2020 liegt noch nicht vor.

Diese Absatzmenge verteilt sich auf private und gewerbliche Letztverbraucher sowie auf die Landwirtschaft, auf Speicherheizungen und Wärmepumpen.

Demgegenüber wurden im Kalenderjahr 2020 aus dem Gemeindebereich Stromeinspeisungen durch 344 (Jahr 2019: 324) Photovoltaikanlagen und Kraftwärmekopplungsanlagen in Höhe von ca. **8,714 Mio. kWh (Jahr 2019: 8,490 Mio. kWh)** vorgenommen.

Damit wurden 92,6 % (Vorjahr: 88,4 %) des in der Gemeinde verbrauchten Stroms durch regenerative Energien im Gemeindebereich selber erzeugt. Die Gemeinde liegt mit diesen Zahlen deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Wenn man den Heizstromverbrauch für Speicherheizungen und Wärmepumpen unberücksichtigt lässt, würde sich sogar eine Eigenversorgungsquote von 108,1 % (Vorjahr: 103,7 %) ergeben.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

## **9 Konzessionsvertrag Bayernwerk- Beschluss zum Entfall der Sonderregelung für Landwirte**

### **Sachverhalt:**

Im derzeit gültigen Konzessionsvertrag mit dem Bayernwerk wurde eine Sonderregelung zur Konzessionsabgabe für die in der Gemeinde ansässigen Landwirte vereinbart. Der Vertrag sieht vor, dass die Gemeinde die zu begünstigenden Landwirte den Bayernwerken in Form einer Liste mitteilt. Diese Liste umfasste damals 33 Landwirte und muss jährlich überprüft werden.

Um dies zu erleichtern, hat die Bayernwerk GmbH bisher in regelmäßigen Abständen eine Liste aus deren Abrechnungssystem zu Prüfzwecken der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Aus Datenschutzgründen ist die vorgenannte Praxis zur Abstimmung der begünstigten Landwirte nicht mehr möglich. Somit müsste die Verwaltung, wie ursprünglich im Vertrag vorgesehen, dem Bayernwerk eine Liste mit den Landwirten zukommen lassen und zukünftig die Änderungen (z. B. Hofübergabe, Pächterwechsel usw.) mitteilen. Außerdem müssen die Landwirte bestätigen, dass ihr Stromversorger die Vergünstigung tatsächlich an sie weitergibt. Die Praxis zeigt allerdings, dass es schwierig und mit erheblichem Aufwand verbunden ist, dies aktuell zu halten.

Unabhängig davon steht die Vereinbarung zur Begünstigung der landwirtschaftlichen Kunden immer wieder in der Kritik. Zum einen mahnen die Rechnungsprüfungsämter, wie auch in Hilgertshausen-Tandern geschehen, immer wieder die Kommunen an, die nicht den vollen Konzessionsabgabesatz ausschöpfen.

Des Weiteren ist, wie oben erwähnt nicht sichergestellt, dass der Stromlieferant den Vorteil aus der reduzierten Konzessionsabgabe auch an den Landwirt weiterreicht.

Aktueller Stand in den Gemeinden der Landkreise (DAH, PAF und ND) nach Auskunft der Bayernwerk GmbH ist, dass momentan der überwiegende Teil (44 von 49 Kommunen) den vollen Konzessionsabgabesatz erhebt.

Nur auf den Landkreis Dachau bezogen, ist Hilgertshausen-Tandern die einzige Kommune mit dieser Sonderregelung.

Sollten die Gemeinde die Regelung aufheben und von allen Kunden den vollen Konzessionsabgabesatz erheben, würde dies die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe um ca. 4.000 EUR/Jahr erhöhen.

Die Verwaltung schlägt aus den dargelegten Gründen vor, über einen Nachtrag zum Konzessionsvertrag, die Erhebung der vollen Konzessionsabgabesätze von allen Kunden festzuschreiben.

Der Gemeinderat diskutiert über den Vorschlag. Die Verwaltung erläutert noch einmal die oben genannte Problematik.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Erhebung der vollen Konzessionsabgabesätze von allen Kunden festzuschreiben. Der Erste Bürgermeister wird zum Abschluss eines entsprechenden Nachtrags zum Konzessionsvertrag ermächtigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, jeweils unter Berücksichtigung der Haushaltslage, zusätzliche Mittel für den Unterhalt der gemeindlichen Feld- und Waldwege in Höhe der Mehreinnahmen im Haushalt vorzusehen.

**Einstimmig beschlossen    Ja 15    Nein 0**

## **10    Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

Es werden keine Beschlüsse bekannt gegeben.

**Zur Kenntnis genommen**

## **11 Informationen**

---

Es liegen keine Informationen vor.

**Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Dr. Markus Hertlein um 21:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.